



Wenn Medizin allein nicht ausreicht ...

„Wer darf was mit wem im Kontext Früher Hilfen?
– Kooperation und ärztliche Schweigepflicht“

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Online-Fachtag Frühe Hilfen, 18. Mai 2022



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Gliederung



▶ Einführung

- Vorstellungsrunde und Sammlung von Fragen
- Kindeswohl und Frühe Hilfen / Kindeswohlgefährdung

▶ Vertraulichkeit als Grundlage für die Tätigkeit

▶ Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse

- Einwilligung
- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

▶ Fazit

Kurze Vorstellungsrunde



Wer sind Sie?

Welche Fragen
bringen Sie mit?

Aufgaben der Jugendhilfe

Grafik in Anlehnung
an Reinhold Schöne



Frühe Hilfen

Förderung

- ▶ Tageseinrichtungen
- ▶ Familienbildung
- ▶ Jugendarbeit
- ▶ ...

Hilfe

- ▶ Jugendamt/ASD
- ▶ Erziehungsberatung
- ▶ Sozialpäd. Familienhilfe und andere ambulante Dienste
- ▶ Tagesgruppen
- ▶ Heime und Wohngruppen

Schutz

- ▶ Jugendamt/ASD
- ▶ Inobhutnahme
- ▶ Familiengericht

für alle

für manche

für wenige

„Eine Erziehung zum Wohl
des Kindes ist
nicht gewährleistet“
(§ 27 SGB VIII)

„Das Wohl des
Kindes ist **gefährdet**“
(§ 1666 BGB)

Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 BGB)



▶ „Kindeswohlgefährdung“ → Voraussetzung für Maßnahmen

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (...) gefährdet (...), so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

■ Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohlgefährdung“:

▶ *„eine gegenwärtige, (...) in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (...), daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des (...) Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH, FamRZ 1956, 350)*

■ Drei wichtige Elemente:

- ▶ Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung (oder bereits eingetreten)
- ▶ zeitliche Nähe der Gefährdung (bzw. Handlungsnotwendigkeit)
 - Schädigung steht unmittelbar bevor (Ausnahme bei seelischen Fernschäden)
- ▶ hinreichende Wahrscheinlichkeit der Schädigung (BVerfG 2020)
 - Verhältnis zum drohenden Schaden: je schwerer der drohende Schaden, desto *geringere* Anforderungen bestehen an die Wahrscheinlichkeit
 - Verhältnis zum beabsichtigten Eingriff: je schwerer der beabsichtigte Eingriff, desto *höher* muss der Grad der Wahrscheinlichkeit sein (Verhältnismäßigkeit); bei *Fremdunterbringung* sind auch negative Folgen der Trennung des Kindes von Eltern zu berücksichtigen

Gliederung



▶ Einführung

- Vorstellungsrunde und Sammlung von Fragen
- Kindeswohl und Frühe Hilfen / Kindeswohlgefährdung

▶ Vertraulichkeit als Grundlage für die Tätigkeit

▶ Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse

- Einwilligung
- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

▶ Fazit

Vertraulichkeit und Frühe Hilfen



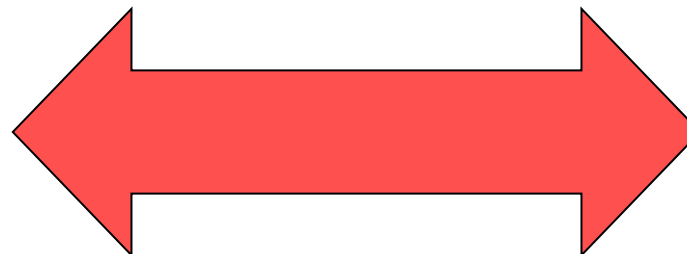
„Wir dürfen keine Informationen weitergeben, denn wir unterliegen der Schweigepflicht – aber wie sollen wir dann das Kind schützen?“

„Wir würden ja gerne noch enger kooperieren, aber wir unterliegen leider der Schweigepflicht.“

„Wir unterliegen doch der Schweigepflicht, wieso sollen wir dann Informationen (an das Jugendamt, das Gericht, die Polizei) weitergeben?“

Verschwiegenheit als Chance oder Grenze für die Frühen Hilfen und den Kinderschutz?

Schutz des Vertrauens
(wichtig für die
Hilfebeziehung)



Schutz des Kindes
vor Gefährdung

Vertraulichkeit



„Ein fachlich zielführender Informationsfluss und die Kooperation im Feld der Frühen Hilfen können nur im Zusammenhang gedacht werden. **Die Kenntnis der datenschutzrechtlichen Vorgaben bildet das Fundament, um mit den Patienten bzw. Adressatinnen eine Hilfebeziehung aufzubauen und zu erhalten.** Sie ist in zugespitzten Gefährdungssituationen die Basis, auf der die anspruchsvolle fachliche Entscheidung getroffen werden kann, ob und auf welche Weise Informationen möglicherweise auch ohne Einwilligung der Beteiligten weitergegeben werden dürfen oder müssen.“

DIJuF: Datenschutz bei Frühen Hilfen, S. 57



Vertraulichkeit



▶ Bedeutung

- Integraler Bestandteil des Berufsethos in vielen Berufen
- zentraler Aspekt der persönlichen professionellen Haltung

▶ Ziele

- Schutz und Achtung des **Grundrechts** auf **informationelle Selbstbestimmung** des Einzelnen
(Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)
- Gewährleistung einer Arbeitsbeziehung als **konkreter Vertrauensbeziehung**
- **Allgemeiner Schutz** der Arbeitsgrundlage bestimmter **Professionen** mit großem Vertrauensbezug

Realisierung der Vertraulichkeit



▶ Datenschutz

- EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
- Bundes- und Landesdatenschutzgesetz
- Sozialdatenschutz (allgemein: SGB I + X; Jugendhilfe: SGB VIII)
- Kirchliche Datenschutzgesetze (DSG EKD; KDG)
- weitere Datenschutz-Regelungen in verschiedenen Gesetzen (Bund/Land)

▶ Schweigepflicht der einzelnen Personen

- § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- Regelungen in Berufsordnungen, z.B.
 - ▶ § 9 Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
 - ▶ § 8 Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW
- Zeugnisverweigerungsrechte

Gliederung



▶ Einführung

- Vorstellungsrunde und Sammlung von Fragen
- Kindeswohl und Frühe Hilfen / Kindeswohlgefährdung

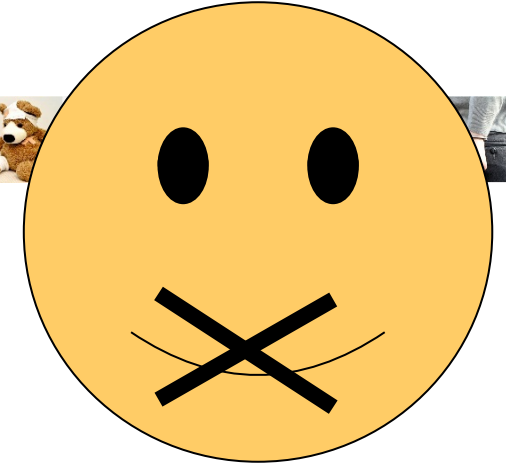
▶ Vertraulichkeit als Grundlage für die Tätigkeit

▶ Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse

- Einwilligung
- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

▶ Fazit

Schweigepflicht § 203 Strafgesetzbuch



▶ Verletzung von Privatgeheimnissen

- Berufsgeheimnisträger:innen (s. Aufzählung!), deren Gehilf:innen, Auszubildende, Praktikant:innen; Amtsträger:innen
- fremdes Geheimnis
- in beruflicher Eigenschaft anvertraut/sonst bekannt geworden
- offenbaren (mindestens bedingt vorsätzlich)
- unbefugt → **Offenbarungsbefugnisse** (dann erlaubt):
 - ▶ Schweigepflichtsentbindung= **Einwilligung**
 - ▶ **rechtfertigender Notstand**, § 34 StGB
 - ▶ **gesetzliche Pflichten** (z.B. Anzeigepflichten bestimmter *geplanter* Straftaten nach § 138 StGB, Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren, Hilfeleistung in Not)
 - ▶ **berufsspezifische Pflichten**: bei KWG → §§ 8a SGB VIII, 4 KKG

Schweigepflicht Berufsordnungen



▶ § 9 Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

(1) *Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus – zu schweigen. [...]*

(2) *Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie **von der Schweigepflicht entbunden** worden sind oder soweit die Offenbarung zum **Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes** erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die ärztliche Schweigepflicht einschränken, soll die **Patientin oder der Patient darüber unterrichtet** werden.*

(5) ***Gleichzeitig oder nacheinander untersuchende oder behandelnde Ärztinnen und Ärzte** sind untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das **Einverständnis der Patientin bzw. des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.***

Interkollegialer Austausch von Ärzt*innen



► Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung

§ 32 HeilberufsG NRW Regelungsinhalte der Berufsordnung

¹Die Berufsordnung soll Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen.

²Sie kann im Rahmen des § 29 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich
1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften;

*dabei sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind. **Wenn sich für Ärztinnen und Ärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sind sie zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches befugt,***
[...]

Schweigepflicht Berufsordnungen



▶ § 8 Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW

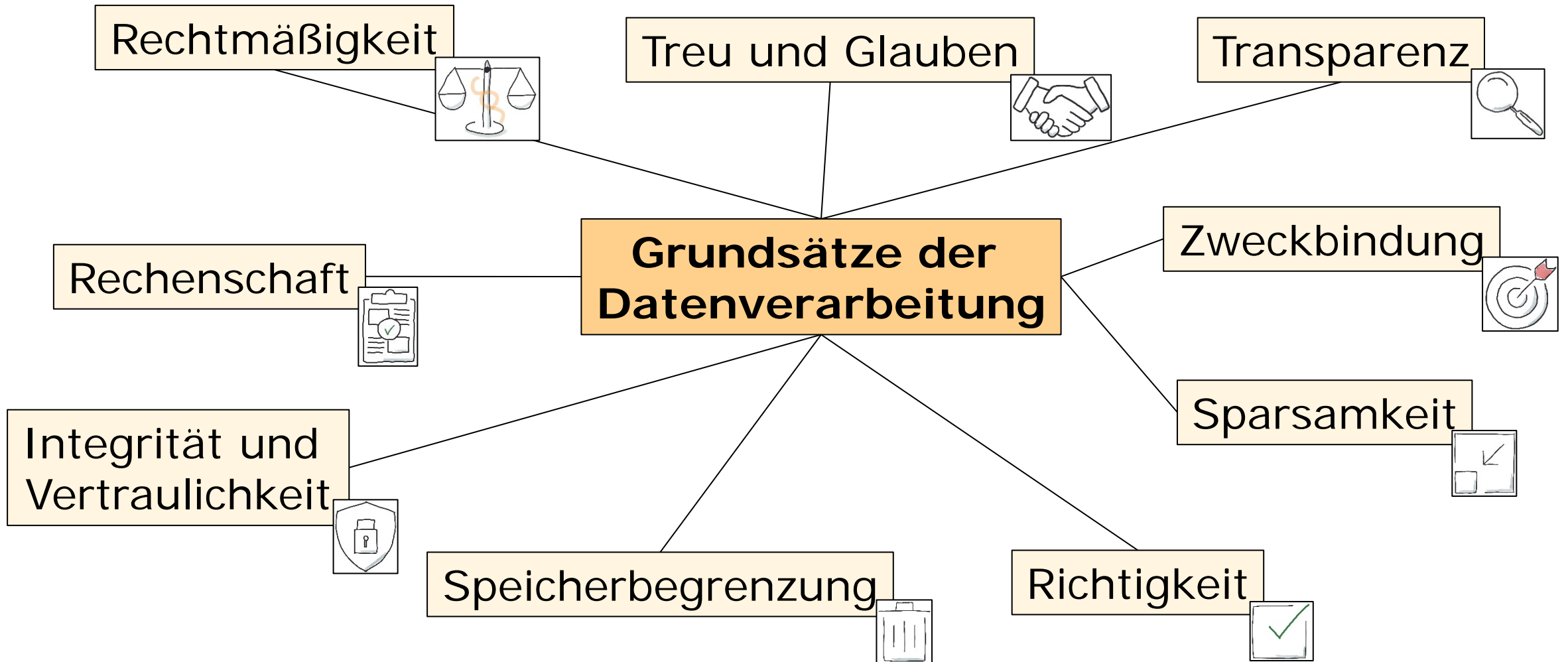
(1) *Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patientinnen und Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. [...]*

(2) *Soweit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine **wirksame Entbindung von der Schweigepflicht** vorliegt oder die **Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes** erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter **Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und deren Therapie** zu entscheiden.*

(3) *Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die **betroffene Person darüber zu unterrichten**.*

(4) ***Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere** oder wird sie oder er gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten **zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten, Schutz einer oder eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen** und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der Patientin oder des Patienten oder Dritter zu ergreifen.*

EU Datenschutz-Grundverordnung (Art. 5)



EU Datenschutz-Grundverordnung

Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!

▶ Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6)

- nur, wenn mind. eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ▶ **Einwilligung** der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte Zwecke

- ▶ Die Verarbeitung ist **erforderlich**

So viel wie nötig, so wenig wie möglich!

- für die Erfüllung eines **Vertrages**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist
- zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** des Verantwortlichen
- zum **Schutz lebenswichtiger Interessen** der betroffenen Person/einer anderen natürlichen Person
- für die Wahrnehmung einer **Aufgabe im öffentlichen Interesse** oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- zur Wahrung **berechtigter Interessen** des Verantwortlichen/eines Dritten (es sei denn, die Interessen/Grundrechte des Betroffenen überwiegen, insbes. bei einem Kind) → *gilt nicht bei Behörden*

Gliederung



▶ Einführung

- Vorstellungsrunde und Sammlung von Fragen
- Kindeswohl und Frühe Hilfen / Kindeswohlgefährdung

▶ Vertraulichkeit als Grundlage für die Tätigkeit

▶ Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse

■ Einwilligung

- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

▶ Fazit

Einwilligung = Königsweg!

Einwilligung, Art. 4 Nr. 11 EU-DSGVO

„Jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“

Einwilligung



- ▶ ausdrückliche Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung
 - durch die/den Betroffenen, mit Einsichts- und Urteilsfähigkeit
 - nicht zu pauschal: Angabe von Zweck, konkreten Inhalten, für wen gilt sie, Folgen einer Nicht-Einwilligung
 - freiwillig, nach Aufklärung, mit Widerrufsbelehrung
 - i.d.R. schriftlich (Ausnahmen möglich)

- ▶ stillschweigende (konkludente) Einwilligung
 - aus dem Verhalten der Klient_in ist eine Einwilligung abzuleiten
 - nicht automatisch anzunehmen für Gespräche mit Kolleg_innen → i.d.R. nur anonymisiert!
 - fraglich, ob i.R.d. EU-DSGVO noch möglich

- ▶ mutmaßliche Einwilligung
 - Betroffene Person ist nicht erreichbar oder nicht zu einer Einwilligung in der Lage (z.B. wegen Bewusstlosigkeit)
 - kann nach Abwägung der Interessen davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung erteilt würde?



Fragen zur Schweigepflichtsentbindung



- ▶ Wie sieht eine wirksame Schweigepflichtsentbindung aus?
- ▶ Kann eine Einwilligung auch mündlich erteilt werden?
- ▶ Wer muss eine schriftliche Einwilligung unterschreiben?
 - Ein Elternteil? Beide Eltern? Wie ist es bei Jugendlichen?
- ▶ Darf ohne Einwilligung anonymisiert über die Familien gesprochen werden?

Gliederung



▶ Einführung

- Vorstellungsrunde und Sammlung von Fragen
- Kindeswohl und Frühe Hilfen / Kindeswohlgefährdung

▶ Vertraulichkeit als Grundlage für die Tätigkeit

▶ Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse

- Einwilligung

- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

▶ Fazit

Handlungsablauf bei Berufsheimnisträger:innen



§ 4 KKG

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot → „soll“

gewichtige Anhaltspunkte für
eine Kindeswohlgefährdung (Abs. 1)

Einschätzung des
Gefährdungsrisikos

Anspruch auf Beratung durch insoweit
erfahrenen Fachkraft (Abs. 2)
→ pseudonymisiert

soweit Schutz nicht in Frage gestellt wird:
Erörterung mit den Eltern und dem
Kind/Jugendlichen (Abs. 1)

→ Diagnose/Prognose
zum Kindeswohl

Hinwirken auf die Inanspruchnahme
von Hilfen (Abs. 1)

Befugnis zur Einschaltung des
Jugendamtes, wenn **erforderlich** (Abs. 3)
(i.d.R. nach Hinweis an Betroffene)

Gesundheitsberufe:
unverzögliche Information des Jugendamtes
bei **dringender** Gefahr

neu!

§ 8a Abs. 1-3

Jugendamt
(§ 8a-Verfahren, s. unten)

(grobe) Rückmeldung an die
informierende Person (soll)
(§ 4 Abs. 4 KKG) → **s. unten!**

Datenweitergabe nach § 4 KKG

Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen!

▶ Befugnis zur Einschaltung des Jugendamtes

- wenn ein Vorgehen nach Abs. 1
(also die Erörterung der Situation mit der Familie und ein Hinwirken auf Hilfen)
ausscheidet oder **erfolglos ist**

und

- wenn ein Tätigwerden des Jugendamtes für **erforderlich**
gehalten wird, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden

und

- i.d.R. Hinweis über Mitteilung an die Betroffenen

→ wann scheidet ein Vorgehen nach Abs. 1 aus?

→ wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?

Datenweitergabe nach § 4 KKG



▶ Wann scheidet ein Vorgehen nach § 4 Abs. 1 KKG aus?

(Dann also keine Erörterung mit den Familien und kein Werben für Hilfen)

■ Beispiele:

- ▶ akute Situation mit besonderer Eilbedürftigkeit
 - ▶ vermutete sexualisierte Gewalt
 - ▶ wenn Kinder/Jugendliche selbst die Belastungen mitgeteilt haben
- *nicht*: Gründe der Arbeitsökonomie, Erwartung von Konflikten mit Adressat:innen

Datenweitergabe nach § 4 KKG



- ▶ Wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?
 - Einschätzung der Gefährdungssituation
 - ▶ Grad des Gefährdungspotenzials
 - sehr niedrig → sehr hoch
 - ▶ Grad der Gewissheit
 - sehr unsicher → sehr sicher
 - Bewertung der Tragfähigkeit der Hilfebeziehung
 - ▶ Eigene Hilfemöglichkeiten
 - gut → sehr schlecht
 - ▶ Belastbarkeit der Hilfebeziehung
 - gut → sehr schlecht

Zusammenfassung der Abläufe (KWG)



Situation	Handlung bei Berufsheimnisträger*innen
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Einschätzung des Gefährdungsrisikos (i.d.R. zusammen mit Eltern und Kind) → Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (pseudonymisiert)
Nichtgewährleistung des Kindeswohls	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese abgelehnt werden, weiter bei der Familie um Hilfe werben (keine Information an andere Stelle ohne Schweigepflichtsentbindung)
Kindeswohlgefährdung	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese angenommen werden und ausreichen: keine Datenweitergabe (bzw. nur mit Schweigepflichtsentbindung) → wenn diese abgelehnt werden oder nicht ausreichen: Information an das Jugendamt
Dringende Kindeswohlgefährdung Abbruch des Kontaktes/ Verweigerung der Mitwirkung	Sofortige Information an das Jugendamt Information an das Jugendamt

Handlungsablauf im Jugendamt (ASD)



§ 8a Abs. 1

Mitteilung durch Berufsheimträger:in

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot

gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden bekannt (S. 1)

Einschätzung des Gefährdungsrisikos (S. 1)

im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (S. 1)

soweit dadurch Schutz nicht in Frage gestellt wird: Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes (S. 2)

und nach fachlicher Einschätzung (S. 2) :
1. Kind und persönliche Umgebung (Hausbesuch)

2. Beteiligung der Personen, die nach § 4 KKG informiert haben



→ Diagnose/Prognose zum Kindeswohl

ggf. Lösungsversuch mit der Familie (Hilfeangebot, S. 3)

§ 8a Abs. 2, 3

ggf. Einschaltung anderer Institutionen (Abs. 3)
- vorrangig durch die Erziehungsberechtigten
- wenn dringlich durch das Jugendamt

(grobe) Rückmeldung an die informierende Person (soll), i.d.R. vorab Hinweis an Betroffene (§ 4 Abs. 4 KKG) → s. unten



ggf. Anrufung des Familiengerichts (Abs. 2 S. 1)

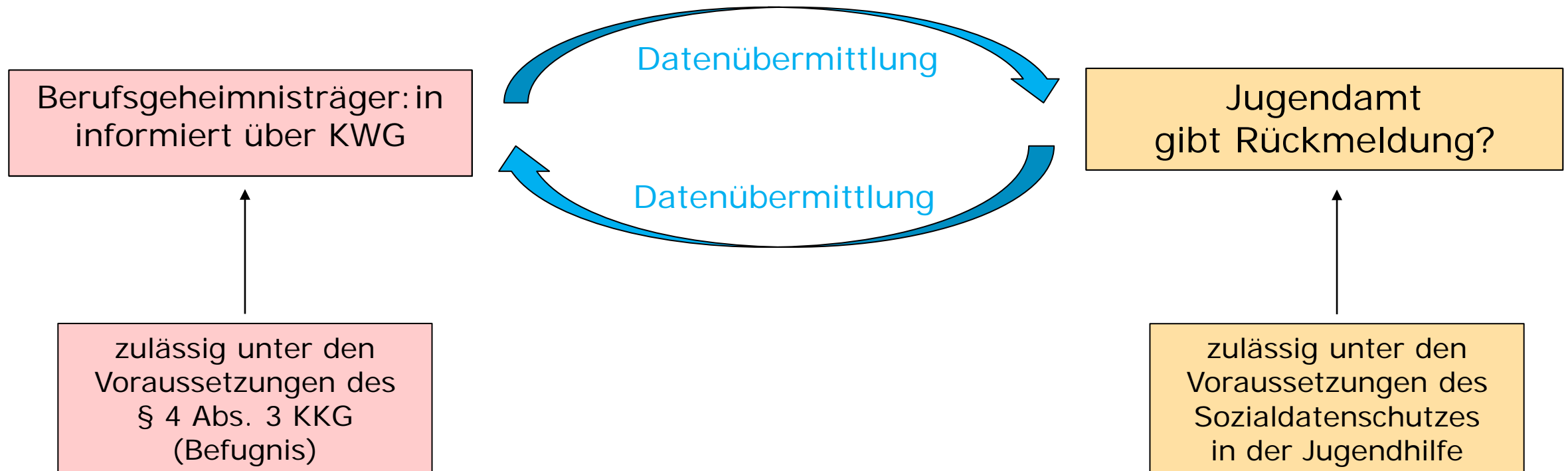
bei dringender Gefahr
- Inobhutnahme (Abs. 2 S. 2)
- Hilfe durch Polizei (Abs. 3 S. 2)



Datenschutz zwischen Berufsgeheimnisträger:innen und Jugendamt



- ▶ Info über KWG durch Berufsgeheimnisträger:in an Jugendamt und Rückmeldung durch Jugendamt



Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe



- ▶ Information = *Datenübermittlung*
- ▶ Zulässigkeit einer Datenübermittlung

a) Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X und Art. 4 Nr. 11, Art. 7 EU-DSGVO)
- ▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67b Abs. 1 i.V.m. §§ 67e-75 SGB X)

b) Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Gefährdung des Erfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
 - Keine Datenübermittlung, wenn dadurch eine Hilfe gefährdet würde
- ▶ anvertraute Daten (§ 65 Abs. 1 SGB VIII)
 - nur mit Einwilligung, in Fällen einer Kindeswohlgefährdung oder § 203 StGB



Gliederung



- ▶ Einführung
 - Vorstellungsrunde und Sammlung von Fragen
 - Kindeswohl und Frühe Hilfen / Kindeswohlgefährdung
- ▶ Vertraulichkeit als Grundlage für die Tätigkeit
- ▶ Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnisse
 - Einwilligung
 - § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

▶ Fazit

Vertraulichkeit und Kinderschutz



▶ Vertrauen in Kinderschutzfällen??

- **„Ohne Vertrauen gibt es kein Anvertrauen!“**

(Kliemann in Fegert et al. 2018, S. 278)

- **„Effektive Hilfe braucht Vertrauen!**

Vertrauen der AdressatInnen in die Fachkräfte und Vertrauen der Fachkräfte in die AdressatInnen. Dieser Grundsatz gilt auch im Kinderschutz.“

(Radewagen in Dialog Erziehungshilfe 2/2018, 20)

- aber: **„Mit Vertrauen ist keineswegs ‚blindes Vertrauen‘ gemeint“**

(Mörsberger in ZKJ 4/2021, S. 141)

Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Was bedeutet das konkret?
 - Voraussetzungen für Vertrauen:
 - ▶ transparenter, wertschätzender, ressourcen-orientierter, partizipativer Umgang
 - Folgen des Vertrauens:
 - ▶ Den Adressat_innen fällt es leichter, aktiv im Sinne des Schutzes ihrer Kinder mitzuwirken
 - ▶ Kooperative, problemeinsichtige Eltern sprechen unangenehme Themen eher an und wirken beim Kinderschutz aktiver mit
 - ▶ Personen und Institutionen, denen Eltern vertrauen, können evtl. eher zur Inanspruchnahme weiterer Unterstützung motivieren, daher immer erst eigene Hilfsmöglichkeiten ausschöpfen!

Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Was bedeutet das konkret?
 - Aber: Kinderschutz fordert manchmal Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
 - Wichtig ist jedoch immer Transparenz:
 - ▶ Kommunikation „hinter dem Rücken“ schadet im Kinderschutzprozess
 - ▶ Wenn Informationen ohne Zustimmung weitergegeben werden (müssen)
 - Hinweis an die Betroffenen
 - ▶ Klärung mit den Betroffenen, dass eine Rückmeldung und kooperativer Kinderschutz sinnvoll sind
 - Schweigepflichtsentbindung

Verhältnis Kinderschutz – Datenschutz



- ▶ Datenschutz verhindert Kinderschutz?
 - das kann passieren → Defizite beim Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen sind die häufigste Fehlerquelle in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen
- ▶ Kinderschutz bricht Datenschutz?!
 - manchmal – aber nicht immer, denn dann wäre keine effektive Hilfe möglich
- ▶ Daher: Kinderschutz braucht einen starken Datenschutz!
 - im Einzelfall können sich widerstreitende Interessen gegenüberstehen, hier hilft eine fachgerechte Anwendung der Datenschutzvorschriften!

Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft



- ▶ Kinderschutz braucht die Einbeziehung vieler
 - Netzwerke mit Kenntnis der Aufgaben und Befugnisse der anderen Beteiligten
 - Vereinbarungen für Abläufe, Zuständigkeiten
- ▶ Kinderschutz fordert manchmal Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
- ▶ aber Kinderschutz kann nur dann gelingen, wenn vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut und genutzt werden

Literatur



- ▶ DIJuF: Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen kompakt. Köln: NZFH
<https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/datenschutz-bei-fruehen-hilfen/>
- ▶ Schnock, Brigitte (2020): Schweigepflichtentbindung kommunizieren – Sprachbarrieren überwinden. Impulse für Fachkräfte. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln [<https://doi.org/10.17623/NZFH:IF-SPE>]
<https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/schweigepflichtentbindung-kommunizieren-sprachbarrieren-ueberwinden-impulse-fuer-fachkraefte/>
- ▶ Vorlagen des NZFH in mehreren Sprachen:
<https://www.fruehehilfen.de/service/arbeitshilfen-fuer-die-praxis/schweigepflichtentbindung/>
- ▶ Goldberg (2021): Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
<https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/searchtype/collection/id/20023/docId/2100/start/0/rows/10>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/) von [Pexels](https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



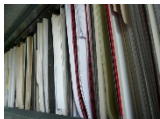
<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).
Für Internet-Website der Hyperlink auf torange.biz



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/) auf [Pixabay](https://pixabay.com/)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/) auf [Pixabay](https://pixabay.com/)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/) auf [Pixabay](https://pixabay.com/)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/) auf [Pixabay](https://pixabay.com/)